

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 1/09 R

L 1 U 114/05 (Schleswig-Holsteinisches LSG)
S 4 U 90/04 (SG Itzehoe)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Revisionskläger,

g e g e n

Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft,
Hildegardstraße 29/30, 10715 Berlin,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 3. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landes-
sozialgerichts vom 18. September 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Revision vor dem Bundes-
sozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizu-
ordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit von ihm selbst unterzeichneten Schreiben vom 2.1.2009 an das Bundessozialgericht (BSG) hat der Kläger sich gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts (LSG) vom 18.9.2008 gewandt und Revision eingelegt sowie mit einem weiteren Schreiben vom 5.1.2009 Prozesskostenhilfe beantragt.
- 2 Die Revision ist als unzulässig zu verwerfen, weil eine solche nur zulässig ist, wenn sie in dem Urteil des LSG oder vom BSG in einem Beschluss nach § 160a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen wurde. Keine dieser beiden Alternativen ist vorliegend erfüllt.
- 3 Aus diesem Grunde kann dem Kläger auch keine Prozesskostenhilfe nach § 73a SGG iVm § 114 der Zivilprozessordnung (ZPO) für die Durchführung eines Revisionsverfahrens gegen das genannte Urteil des LSG bewilligt werden. Denn Prozesskostenhilfe kann nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Diese Voraussetzung ist hier wegen der Unzulässigkeit der Revision nicht erfüllt.
- 4 Da der Kläger keinen Anspruch auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe hat, ist auch sein Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes abzulehnen (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO).
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

